

# Beitragsordnung

Spielvereinigung 1933 Hambach e.V.



Gültig ab 1.1.2020

Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags / Beitrittserklärung.

1. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

- Kinder von 0 - 12 Jahren	EUR 45,00
- Jugendliche von 13 -17 Jahren	EUR 55,00
- Erwachsene von 18 - 66 Jahren	EUR 80,00
- Ehepaare	EUR 115,00
- Familien mit max. 3 Kinder(n) bis 17 Jahren	EUR 150,00
- jedes weitere Kind	EUR 30,00
- Ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende ( Nachweis vorlegen )	EUR 60,00
- Rentner ab 67 oder mit Nachweis	EUR 50,00

Für die Beitragsberechnung ist das Alter am 31.12. des abgelaufenen Jahres maßgebend.

2. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags ist nur mit **schriftlichem Nachweis** (z.B. Schüler-, Studenten-, Rentenausweis) möglich. Dieser schriftliche Nachweis muss bei Neuaufnahme in den Verein zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorgelegt werden. Bei bereits bestehender Mitgliedschaft muss der Nachweis bis spätestens 31.12. jeden Jahres für das kommende Beitragszahlungsjahr vorgelegt werden (Briefkasten am Sportheim, Zeller Str. 15, 97456 Hambach). Beispiel: Wer für das Jahr 2016 eine Beitragsermäßigung möchte, muss bis zum 31.12.2015 den Nachweis dafür erbringen. Erbrachte Nachweise nach dem Stichtag werden nicht mehr berücksichtigt.

3. Definiton Familienbeitrag

- Anzahl der Kinder max. 3.
- Studenten können (mit Nachweis) bis zum 25. Lebensjahr beim Familienbeitrag mitgeführt werden, und müssen keine einzelne Mitgliedschaft beantragen.
- Studenten über 25 Jahre zahlen den ermäßigten Beitrag.
- Schüler über 18 (mit Nachweis) können auch im Familienbeitrag mitgeführt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Gymnasiasten, welche mit 18 und 19 Jahren teilweise noch in der Schule sind.
- Auszubildende in der ersten Ausbildung (mit Nachweis), können ebenfalls bis zum Ende der Ausbildung beim Familienbeitrag mitgeführt werden.

4. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) enthalten.

5. Die Beitragszahlung erfolgt durch Zwölfteilung.

6. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, zahlen zusätzlich einen jährlichen Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro. Sie entrichten den Beitrag bis spätestens 31.03. auf das unten genannte Vereinskonto zuzüglich zu Ihrem Mitgliedsbeitrag.
7. Unkosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen oder durch fehlende Kontodeckung (Rücklastschriften) entstehen, werden dem Mitglied mit 10,00 Euro verrechnet. Bei mangelnder Kontodeckung werden je Mahnverfahren zusätzlich 10,00 Euro berechnet. Sollte ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug sein, und haben trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, so endet die Mitgliedschaft.
8. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
9. Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum 01.01.2017 in Kraft.
10. Die Anpassung der Beiträge mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde bei der Mitgliederversammlung am .03.2019 beschlossen.

### **Ergänzende Informationen zum Datenschutz (DSGVO)**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
  - Name, - Adresse, - Staatsangehörigkeit,
  - Geburtsort, - Geburtsdatum, - Geschlecht,
  - Telefonnummer, - E-Mailadresse, - Bankverbindung,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name, - Vorname, - Geburtsdatum,
  - Geschlecht, - Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen

Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name, - Adresse, - Staatsangehörigkeit, - Geburtsort, - Geburtsdatum, - Geschlecht, - Telefonnummer, - E-Mailadresse, - Bankverbindung, - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.